## Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung vom 9. August 2019 bis 25. September 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf gebeten. Die Verwaltung nimmt wie folgt zu den einzelnen Anregungen der Beteiligten Stellung:

	TÖB - Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	_	ück- igung
Nr			ja	nein
1	Liegenschaftsamt Keine Stellungnahme			
2	Amt für Umweltschutz Stellungnahme vom 4. September 2019  Naturschutz Die Punkte der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zum Auslegungsbeschluss vom 21.06.2019 (Anm. der Redaktion: gemeint ist die interne Ämtermitzeichnung der Beschlussvorlage VOR der Auslegung) bleiben in vollem Umfang bestehen, da mit Ausnahme auf die Bilanzierung im Umweltbericht auf die fachlichen Punkte nicht eingegangen wurde.  Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die geplante Parkanlage, die gleichzeitig in vollem Umfang als CEF-Fläche für Mauereidechsen eingerechnet wird, nicht den fachlichen Vorgaben für den Lebensraum der Mauereidechsen entspricht. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Mauereidechse nur Teilbereiche der berechneten Fläche besiedeln wird. Im Bereich der "Privaten Grünfläche M1" und den Bereichen der Ni-	Die im Bebauungsplan gesicherten CEF-Maßnahmen wurden durch denjenigen Fachgutachter konzipiert, der die genannten fachlichen Vorgaben im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg mit erstellt hat (2014, Naturschutz und Landschaftspflege BW, Band 77, Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen, Hubert Laufer). Seit der Veröffentlichung und speziell in Stuttgart hat sich bezüglich der Einschätzung der Art und ihrer angenommenen Lebensräume jedoch einiges verändert. Mauereidechsen besiedeln zunehmend auch bislang als ungeeignet angesehene, stark beschattete Habitate wie die Waldflächen um den Birkenkopf und haben in den letzten Jahren von der Klimagunst und den be-		X

kolauspflege wird die tatsächliche Habitatfläche anhand der Flächenangaben des Umweltberichts auf ca. 2885 qm geschätzt, wobei etwa die Hälfte in der SO-Fläche liegt, und damit erst nach der Umsetzung des ersten Bauabschnittes hergestellt werden kann. Die Untersuchung von Quetz (2015) und der individuen-basierte Ansatz von Laufer (März 2019) gehen von 115,2 betroffenen adulten Individuen (BA 1 Ideenteil und Vorbesiedelung Grünanlage) aus, d.h. 25 qm wird jedem adulten Tier zugestanden.

Der Bezug im Umweltbericht auf die Dichte der Mauereidechsen bei mittlerer Habitatqualität von 30-40 qm auf die Mauereidechsenkartierung der Gruppe für ökologische Gutachten GöG (2017) ist so nicht zutreffend. In der Mauereidechsenkonzeption (S. 69ff) wird bei mittlerer Habitateignung von 35% des Bemessungswerts (416 Tiere/ha) ausgegangen, was ca. 70 gm pro adultes Tier entspricht. Der Herleitung der berechneten Flächengröße pro Tier im Umweltbericht kann daher fachlich nicht gefolgt werden (weitere Erläuterungen s. Stellungnahme vom 21.06.2019).

Die Verkleinerung der Habitatfläche bzw. die Zuweisung von 
ungeeigneten Biotoptypen 
(großflächige Verschattung 
durch Gehölze; Wege und 
Plätze) zur Habitatfläche ist 
nach Sicht der uNB nicht über 
eine CEF-Maßnahme möglich 
und bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 
44 BNatschG vom Regierungspräsidium Stuttgart.

Die Problematik der Verschattung der ausgewiesenen Mauereidechsenhabitate insbesondere reits spürbaren Veränderungen des Klimawandels stark profitiert. Im Rahmen der stadtweiten Bestandserfassung der Mauereidechse 2017 wurde ein Bestand von 140.000 adulten Tieren ermittelt. Von einer seltenen und gefährdeten Art kann somit in Stuttgart nicht mehr die Rede sein.

Die Ableitung der "Dichte der Mauereidechsen auf Habitatflächen mittlerer Qualität mit ca. 30-40 m² Habitatfläche je adultem Tier" ergibt sich nicht aus der genannten Konzeption, sondern aus der Auswertung anderweitiger Erfassungen der Art in Stuttgart wie bspw. für den Neckarpark und andere Kartierungen im Stadtgebiet.

Vor diesem Hintergrund kann auch ein Flächenbedarf von 80 m² überwiegend offener, unbeschatteter Ausgleichsflächen je Alttier nicht mehr für die spezielle Situation in Stuttgart angesetzt werden.

Der in Baden-Württemberg hoch angesehene Eidechsenspezialist Laufer führt in seinem Gutachten aus, warum die angesetzten Flächenbedarfe ausreichen. um den Erfordernissen des Artenschutzes vollumfänglich gerecht zu werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde folgt den fachlichen und rechtlichen Ausführungen in der Begründung des B-Plans und sieht keine Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG.

Χ

im Frühjahr wurde weiterhin nicht abgehandelt.

Die als "tatsächliche Habitatfläche" seitens der Unteren Naturschutzbehörde bezeichnete 2.885 qm große Teilfläche der nach § 9 (1) 20 und 25 BauGB festgesetzten Flächen ergibt sich aus der Gesamtfläche M1 + pv2 abzüglich sämtlicher mit Bäumen u.a. Gehölzen bestockter Bereiche sowie Wegeflächen (anhand der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz errechnet). Bei diesem Ansatz wird weniger als die Hälfte der insgesamt festgesetzten Habitatflächen  $(M1 + pv1 + pv2 = 6.405 m^2)$ anerkannt. Dem entgegen stehen die Auffassung des Gutachters sowie die Ergebnisse weiterer Gutachten: Überbaute, besonnte Bereiche (Belagsflächen als Sonnenplätze) sowie leicht verschattete Bereiche (zur Regulierung der Körpertemperatur) werden in Ergänzung der besonnten, nicht vollversiegelten, überbauten Bereiche bereits derzeit als Teilhabitat besiedelt. Es ist davon auszugehen, dass dies auch zukünftig der Fall sein wird.

Eine Vorgabe der zeitlichen Abfolge der einzelnen Bauabschnitte mit Hinblick auf den Artenschutz kann im Bebauungsplanverfahren nicht abschließend erfolgen, sondern ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass bei Berücksichtigung des geltenden Rechts und der Festsetzungen die angesetzten Flächen ausreichen werden, um den Artenschutz-Belan-

Die Bilanzierung der Biotope im Umweltbericht weicht bei einigen Biotopen v.a. im Planungsbereich von den Wertfaktoren des Biotopatlas ohne genauere Erklärungen ab. Die Biotoptypen mit der Nummerierung nach dem Stuttgarter Biotopatlas (2000) 2150 und 2151 werden im Biotopatlas mit 1-2 WE (Werteinheit) und Biotoptyp 2340 mit 3 WE angegeben, die Bewertung in der Planungsbilanzierung mit 3,5 WE ist daher zu hoch. Das Ruderalflor-Biotop 3571 liegt mit 4 WE deutlich am oberen Bereich der 1-5 WE Skala und ist aus Sicht der uNB bei 3 WE einzuordnen. Einige Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe (3343, VIII14) wurden beim Auslegungsbeschluss mit geringerer WE bewertet als in den jetzigen Unterlagen. In der Fläche M2 stimmen die Flächengrößen der Biotoptypen 3343 und 3343/45211 nicht mit den textlichen Festsetzungen überein.	gen des § 44 BNatSchG voll- umfänglich gerecht zu wer- den. Die Werteinheiten und Flä- chenangaben in der Bilanzie- rung der Biotope werden an- gepasst. Der Ausgangswert der vorhandenen Grünflä- chen auf Grundstücken der Nikolauspflege und entlang der Karl-Adler-Staffel wurde aufgrund des tatsächlichen und planrechtlich anzuset- zenden Zustandes zugleich leicht herabgesetzt.		X
Es wird empfohlen bei den textlichen Festsetzungen zu ergänzen, dass der Artenschutz nach § 44 BNatschG auch bei verfahrensfreien Maßnahmen (z.B. Sanierungen) einzuhalten ist und die Ersatzmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde vom Vorhabenträger abzustimmen sind. Eine Empfehlung von Fledermausquartieren bei der Sanierung des Hauptgebäudes ist nur zusätzlich zu der o.g. Ergänzung sinnvoll.	Die Hinweise zu verfahrens- freien Maßnahmen wurden ergänzt.	X	
Bodenschutz Die Bodenqualität gemäß Planungskarte Bodenqualität Stuttgart ist im Bereich der geplanten baulichen Anlagen als gering (=	1. Bilanzierung ausgehend vom Ist-Zustand: Durch die Planung kommt es, bezogen auf den Ist-Zustand vor Ort weniger zu einer Vergröße-		Х

Qualitätsstufe 2) eingestuft. Unversiegelte Grünanlagen weisen die Qualitätsstufe 4 (=hoch) auf. Die Anlage von Wegen führt zu Eingriffen in das Schutzgut Boden durch Versiegelung. Ebenfalls schädliche Bodenveränderungen können in den Bereichen entstehen, in denen "gesteinsgeprägte Lebensräume" für Mauereidechsen angelegt werden, wenn Abgrabungen und Überdeckungen vorgenommen werden. Im Bereich der Grünflächen führt dies zu einem erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden, da Böden mit hoher Qualität auf einer Fläche größer 500 m² betroffen sind und die vorgelegte Planung zu einer Verschlechterung um eine Qualitätsstufe führt.

Es wird empfohlen, Wegeflächen zu minimieren und "gesteinsgeprägte Lebensräume" auf baulich vorgenutzten Flächen anzulegen.

Eine Bilanzierung auf Grundlage der Methode des Bodenschutz-konzeptes Stuttgart (BOKS) wurde durchgeführt, demnach beträgt Ist-Zustand: 4,90 BX (BOKS-Punkte) Planung: 4,02 BX (BOKS-Punkte). Die Umsetzung der Planung ergibt einen Verlust von 0,88 BX (BOKS-Punkte). Korrekturvorschlag zu Anlage 5, Begründung mit Umweltbericht, S. 71:

## bisher: Bilanzierung des planungsrechtlich zulässigen Zustandes mit dem geplanten Zustand

Gegenüber dem planungsrechtlich zulässigen Zustand (Prognose 0-Fall) führt das Vorhaben zu folgendem Bilanzergebnis: Bestand: 5,23 BOKS-Punkte Planung 3,19 BOKS-Punkte Mit der Planung ist der Verbrauch

rung der Wegeflächen, sondern vielmehr zu einer stärkeren Bebauung durch Gebäude im Bereich des Sondergebiets: ca. 1.800 m<sup>2</sup> bezogen auf den tatsächlichen Zustand sowie ca. 900 m<sup>2</sup> bezogen auf den Planrechtszustand, da die Möglichkeiten der Baustaffel 6 noch nicht in Gänze ausgeschöpft waren. Über die Hälfte der Dachflächen werden begrünt, so dass bestimmte Teile der Bodenfunktionen ersetzt werden können, der Eingriff bezüglich Eingriffsregelung gemindert werden kann. In Bezug auf die Bilanzierung nach BOKS haben die zusätzlichen Gebäudeflächen jedoch kaum Auswirkungen, da erhebliche Wirkungen erst ab Qualitätsstufe 4 und mind. 500 m<sup>2</sup> zum Tragen kommen, welche im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden ist.

2. In Rücksprache mit dem Umweltamt wurde eine zweite Bilanzierung unter Berücksichtigung des planungsrechtlich zulässigen Zustandes im Umweltbericht ergänzt. Im Zuge einer gemeinsamen Neubewertung von Ausgangs- und Planungszustand bezüglich des bereits vorhandenen Versiegelungsgrades haben sich zudem nochmals die nebenstehenden "neuen" Werte der BOKS-Bilanzierung geändert (siehe Umweltbericht Kap. 6).

von 2,04 BOKS Punkten ver-			
<del>bunden.</del>			
neu: Bilanzierung des Ist-Zustandes mit dem geplanten Zustand Gegenüber dem Ist-Zustand (Prognose 0-Fall) führt das Vorhaben zu folgendem Bilanzergebnis: Bestand: 4,90 BOKS-Punkte Planung:4,02 BOKS-Punkte Mit der Planung ist der Verbrauch von 0,88 BOKS Punkten verbunden.			
Redaktioneller Hinweis: Die Bodenbilanzierung gemäß BOKS wurde wegen geänderter Grundflächenzahlen und dem Anteil mindestens zu begrünender Flächen innerhalb der Grünflächen erneut durchgeführt. Die dabei zu Tage getretenen Unstimmigkeiten machten eine Anpassung der Bodenkarte (Versiegelungsgrad, Abgrenzung von Flächeneinheiten) notwendig, was die Diskrepanz zur ersten Bilanzierung erklärt.		X	
Stadtklimatologie/Lufthygiene Aus stadtklimatischer und lufthygienischer Sicht bestehen im Hinblick auf das bisherige Verfahren keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genom- men.		
Verkehrslärm Zu dem Bebauungsplan gibt es aus Sicht des Verkehrslärmschutzes folgende Anmerkung: Die Festsetzungen unter Teil A, Punkt 8, (§ 9 (1) 24 BauGB), Verkehrslärm, sollten nach dem ersten Satz wie folgt ergänzt werden: "An den schutzbedürftigen Räumen entlang der Kräherwaldstraße und der Gaußstraße sind zudem fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen,	Nach Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz reicht der bereits enthaltene Hin- weis in diesem Fall aus, da die Vorgaben des Lärmgut- achtens bereits in die Bebau- ungsplanung eingeflossen sind.	X	

	so dass die Fenster dauerhaft geschlossen bleiben können." Der entsprechende Hinweis bei den Anmerkungen im Teil C Punkt 7 kann bestehen bleiben.  Energie Energiestandard: Folgender Text ist hinzuzufügen: Es wird empfohlen, die Gebäude so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf Qpum mindestens 20% gegenüber der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) i.d.F. vom 24.Oktober 2015 mit den seit 1. Januar 2016 geltenden Anforderungen reduziert wird. Beim baulichen Wärmeschutz (thermische Hülle) sollten die Vorgaben der EnEV um 30% unterschritten werden. Für Wohngebäude sollten die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 55 eingehalten werden.  Grundwasser- und Immissionsschutz, Altlasten/Schadensfälle und Abwasserbeseitigung Keine Hinweise.	Der Textbaustein wurde unter Punkt D Hinweise im Textteil des Bebauungsplans ergänzt.	X	
3	BUND Regionalverband Stutt- gart Keine Stellungnahme			
4	Deutsche Telekom AG T-Com Technische Infrastruktur Keine Stellungnahme			
5	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stutt- gart Stellungnahme vom 9. August 2019  Die Belange des Eisenbahn- Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbe- stimmungen bestehen keine Bedenken:	Zur Kenntnis genommen		

	Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der BPlan in der Nähe des Projekts S 21 PfA 1.5. liegt. Wir haben keine Bedenken und verweisen wegen der daraus resultierenden Beschränkungen sich an die Vorhabenträgerin des Projekts zu wenden. Die Anschrift lautet: Großprojekt Stuttgart Ulm GmbH, Räpplestraße 17, 70191 Stuttgart	Die Gäubahnstrecke unterliegt in diesem Bereich nicht der Planfeststellung S 21.	
6	Gesundheitsamt Stellungnahme vom 8. August 2019		
	Die Planung berücksichtigt die für die menschliche Gesundheit relevanten Parameter und lässt bei Umsetzung der im Umweltbericht genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwarten. Wie beschrieben sind die im Lärmgutachten genannten baulichen Maßnahmen zur Bauabwicklung, zur Grundrissorientierung, zum baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 und zur Lüftung umzusetzen.	Zur Kenntnis genommen	
7	Handwerkskammer Stuttgart Stellungnahme vom 16. August 2019		
	Nach wie vor keine Bedenken oder Anregungen.	Zur Kenntnis genommen	
8	Industrie- und Handelskam- mer (IHK), Region Stuttgart Stellungnahme vom 28. August 2019		
	Keine Bedenken oder Einwände	Zur Kenntnis genommen.	
9	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Keine Stellungnahme		

10	NABU Stuttgart e.V.  Stellungnahme vom 25.09.2019  als Vorsitzender des NABU Stuttgart e.V. trage ich wie folgt vor:  1. Der NABU befürwortet grundsätzlich die bauliche Er- weiterung dieser wichtigen Ein- richtung in unserer Landes- hauptstadt.	Zur Kenntnis genommen.		
	2. Durch die geplanten Neubauten wird ein Anteil des Lebensraums "Boden" dauerhaft und unwiederbringlich vernichtet. Hierfür ist ein Ausgleich zu erbringen.	Ein Teil der wegfallenden Bodenfunktionen und des Wasserrückhalts kann durch die Dachbegrünung, die Verwendung wasserdurchlässiger, teils begrünter Bodenbefestigungen sowie durch weitere Begrünungsfestsetzungen ausgeglichen werden. Ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden ist aufgrund stadtweit fehlender geeigneter Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen jedoch nicht möglich. Es verbleibt ein Eingriff in das Schutzgut Boden, der jedoch nicht erheblich ist. Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden ist jedoch Ziel der angewandten Bilanzierungsverfahren (BOKS und Stuttgarter Biotop-Atlas)	X	X
	3. Alle Niederschlagsmengen auf dem Gelände - insbeson- dere jene von versiegelten Flä- chen - sind am Entstehungsort (Gelände) zu versickern und / o- der zu verwerten.	Ist so vorgesehen - siehe Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB zum Regenwasser- management	X	
	4. Auf eine dauerhafte Beleuchtung des Geländes bei Nacht ist zu verzichten.	Im Rahmen der bauleitplane- rischen Möglichkeiten bereits berücksichtigt -> siehe Hin- weise 8. Außenbeleuchtung		

5. Für entfallende Grünflächen, Sträucher und Bäume ist ein realer, kurzfristiger Ausgleich an klima- und luftwirksamen Maßnahmen zu erbringen. So ist z.B. nicht die Anzahl entfallender Bäume das Beurteilungsmaß, sondern deren heutige Wirksamkeit hinsichtlich der Sauerstoffproduktion. Diese Wirksamkeit ist auszugleichen.	Auszug aus Kap. 6 Umweltbericht zur Eingriffsregelung: "Der Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft wurde mittels verschiedener Festsetzungen (Entfall der Baumöglichkeit an der Gaußstraße, Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, Baumpflanzungen, Dachbegrünung, Regenwassermanagement mit erhöhter Verdunstung vor Ort sowie weitere Pflanzbindungen und Pflanzverpflichtungen) dahingehend minimiert, dass keine erheblich nachteiligen Wirkungen		X
	durch die Verringerung der begrünten, stadtklimatisch bedeutsamen Flächen ver- bleiben werden.		
6. Der Stellungnahme von Ref. 56 des RP-Stgt. im Hinblick auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme für Mauereidechsen wird widersprochen. Während z.B. im Verfahren zum PFA 1.6b des Vorhabens Stuttgart 21 das Eisenbahnbundesamt die gewagte Behauptung vorträgt, dass nicht 150 qm pro Mauereidechsenindividuum erforderlich seien sondern 100 qm ausreichen würden glaubt das RP, die Tiere auch auf 40 qm Fläche pro Individuum ausreichend unterbringen und ernähren zu können. Hierbei reicht der Hinweis auf eine entsprechende Entscheidung in Freiburg keineswegs aus.  Auch bei weiteren - bisherigen - Verfahren in Stuttgart wurde eine Ausgleichsfläche von 100 qm / Idv festgesetzt. Dies wird auch im vorliegenden Fall gefordert.	Die Zahlenangabe von 150 qm legt nahe, dass es sich irrtümlich hier um die Zauneidechse handelt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Mauereidechsenthematik verwiesen (siehe Nr. 2 Amt für Umweltschutz).		X
7. Bei allen Gebäuden sollen Dächer und Fassaden begrünt	Dachbegrünung wurde bei al- len Gebäuden mit Flachdä-	X	

	werden. Hierdurch könnte ein Teil der entfallenden Lebens- räume ersetzt werden.	chern festgesetzt. Fassaden- begrünung wurde aufgrund des hohen Fensteranteils der Schulgebäude und der z.T. denkmalgeschützten Gebäu- desubstanz nicht festgesetzt. Dachbegrünung wurde bei al- len Gebäuden mit Flachdä- chern festgesetzt. Fassaden- begrünung wurde aufgrund des hohen Fensteranteils der Schulgebäude und der z.T. denkmalgeschützten Gebäu- desubstanz nicht festgesetzt.	teil- wei se	
11	Naturschutzbeauftragter			
	Stuttgart Herrn Dr. Martin Ne-			
	bel			
	Keine Stellungnahme			
12	Polizeipräsidium Stuttgart			
	Referat Prävention			
	Stellungnahme vom 25.09.2019			
	1. "Sicherer öffentlicher Raum" durch städtebauliche Kriminal- prävention "Baden-Württemberg ist ein si-			
	cheres Land. In puncto Sicherheit nehmen wir bundesweit regelmäßig eine Spitzenposition ein. Darauf ruhen wir uns aber nicht aus. Der sichere öffentliche Raum ist ein Schwerpunkt unserer Regierungsarbeit!", so der Innenstaatssekretär Wilfried Klenk MdL. "Der Sicherheitsan-			
	spruch der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg ist für mich und die gesamte Landesregierung eine Verpflichtung. Dort, wo die Bürgerinnen und Bürger Sicherheit tagtäglich erleben, legen wir einen besonderen Handlungsschwerpunkt – nämlich im öffentlichen Raum", so Staatssekretär Klenk weiter. (Staatssekretär Wilfried Klenk			
	MdL zur Projektgruppe "Siche- rer öffentlicher Raum" in der			

Pressemitteilung vom 13.09.2019)			
2. Betrachtungsraum Der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften re- gelt innerhalb des Stadtbezirks West die zukünftige Nutzung und Bebauung der Flurstücke 7456 (Grundstück Nikolaus- pflege), 9546/13 (Verkehrsflä- che), sowie 7589/1 (Öffentliche Grünfläche), 7590/1 (Karl-Adler- Staffel).			
Nördlich des Bezugsgebietes verläuft die L 1182, Straße "Am Kräherwald", östlich die Gustav-Siegle-Straße, südlich die Gaußstraße. Im westlichen Bereich schließt Wohnbebauung an, ein Einfamilienhaus, ebenfalls genutzt durch die Nikolauspflege, sowie ein privat bewohntes Doppelhaus. Diese angrenzende Bebauung stellt sich als unproblematisch dar.	Bezeichnung wurde aufgrund der Stellungnahme des Ver- band Region Stuttgart korri- giert in L 1187	X	
3. Bebauung im angrenzenden Umfeld Zur Bebauung und zu den Außenanlagen ist Anlage 5 zum Bebauungsplan, Nr. 2 und Nr. 3 als umfängliche Beschreibung zu betrachten.			
Im Umfeld befinden sich aktuell im Nahbereich mehrere ortstypische Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser. Die Wohnbevölkerung ist in der Altersstruktur sehr homogen. Daher befindet sich in unmittelbarer Nähe eine eigenständige schulische Einrichtung, Außenstelle der Schule "Im Sonnigen Winkel", in der Leibnizstraße. Im südlichen Hangbereich finden sich zahlreiche Gartengrundstücke und weitläufige Gärten, teils in Verbindung mit Wohnbebauung.			

Eine Staffel verbindet unter Durchquerung einer öffentlichen Grünanlage die Gustav-Siegle-Straße mit der Gaußstraße, und führt hierbei an der tatsächlichen Grundstücksgrenze, somit Grenze des Bebauungsplans entlang. Diese Staffel stellt auch den einzigen Zugang zu den Gebäuden Gaußstraße 4 und 6 dar, die selbst nicht direkt an die Gaußstraße angrenzen.

Aktuell ist das bereits mit Gebäuden versehene Gebiet des Bebauungsplans in einem sehr guten Pflegezustand. Die zum Verantwortungsbereich der Nikolauspflege gehörenden Grünanlagen sind gepflegt, zum Zeitpunkt der Berichterstattung jahreszeitlich bedingt sind Gehölze großflächig ausgewachsen, was zu nicht wünschenswerten Sichtbehinderungen führt. Die genauere Kartierung der Bäume ist durch ein Baumgutachten dokumentiert. Die zu erhaltenden Bäume sind hinsichtlich des Bewuchses und der freigeschnittenen Stammhöhe größtenteils kein Sichthindernis, bei einzelnen Bäumen kommt es wachstumsbedingt zu Austrieben, welchen durch Rückschnittmaßnahmen zu begegnen ist.

Die Karl-Adler-Staffel steht in Verantwortung der Stadt Stuttgart. Der bauliche Zustand ist als verkehrssicher, jedoch nicht als gepflegt zu bezeichnen. Durch nicht zurückgeschnittene und wuchernde Gehölze entsteht eine Atmosphäre der Unübersichtlichkeit und eine soziale Kontrolle von außen ist nicht möglich. Die aus Ritzen und Mauerspalten herauswachsenden Gräser erwecken in den

Die Ausführungen zum Pflegezustand sind insgesamt nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Sommermonaten den Eindruck von Verwahrlosung.

Der Bereich ist sowohl auf der Verkehrsfläche als auch in den Grünflächen frei von Müll. Vandalismusschäden können nur in geringem Umfang in Form von Graffiti festgestellt werden. Diese sind älteren Datums und befinden sich ausschließlich an einer Stützmauer zur Gustav-Siegle-Straße hin.

Es sind im Stadtbezirk keinerlei auffällige Vandalismusschäden oder Ordnungsstörungen innerhalb des Stadtbildes festzustellen. Auch die Haltestellen des ÖPNV in der Straße Am Kräherwald sind nicht von sonst typischen Erscheinungen tangiert. Typisch wären Scratching, Graffiti, Aufkleber usw. An Verkehrszeichen und Stadtmöblierung sind kaum bis gar keine Aufkleber oder Tags (Zeichen) festzustellen. Erst unterhalb der Bahnlinie, in Richtung Bebelstraße und Herderplatz, was einer Entfernung von 10 Gehminuten entspricht, ist eine Zunahme dieser Erscheinungen festzustellen. In nördlicher Richtung dann im Zentrum von Botnang.

Nördlich der Straße Am Kräherwald befindet sich ein Waldgebiet zur Naherholung. Innerhalb dieses Waldgebietes befindet sich eine Vereinssportanlage.

3.1 Neubebauung Der Umfang der geplanten Neubebauung ergibt sich einschließlich der dafür weichenden Abrissobjekte aus dem Bebauungsplan. 4. Besondere Betrachtungsweise und Schwerpunktsetzung

Ein Schwerpunkt in der Benutzer- und Bewohnergruppe des Geländes und der Gebäude liegt bei Menschen mit Einschränkungen der Sehfähigkeit bis hin zur Blindheit. Diese Umstände wurden in den Empfehlungen zur städtebaulichen Kriminalprävention und zur Verkehrsprävention besonders berücksichtigt und gewürdigt. Für einzelne Aspekte der städtebaulichen Kriminalprävention mit rein optischer Wahrnehmungsmöglichkeit wurde versucht Vorschläge zu entwickeln, welche Aspekte des Städtebaus für "Sehende" in gleichem Maße für Blinde umsetzen, so wirksam und erlebbar machen.

Auf dem Gelände sind schützenswerte Arten in der Fauna und Flora dokumentiert. Die dafür erforderlichen baulichen und gestalterischen Maßnahmen aus den einzelnen Gutachten wurden ebenfalls einer besonderen Betrachtung unterzogen. Bei den hier gemachten Empfehlungen wird versucht, das Ziel des Erhalts des Habitats in Einklang mit Erforderlichkeiten der städtebaulichen Kriminalprävention zu bringen.

Die Bauplanung ist weit fortgeschritten und dürfte im Hochbaubereich als abgeschlossen angesehen werden. Daher werden die Hochbauten nur insofern einer Betrachtung unterworfen, sofern sich die Empfehlungen noch angemessen, und vor allem ohne genehmigungspflichtige Neuplanung, berücksichtigen lassen. Regelwerke zur Inklusion wurden, sofern sie die Kriminalprävention beeinflussen bzw. Berücksichtigung finden können, herangezogen und beachtet. Eine signifikante Kriminalitäts-Zur Kenntnis genommen. belastung ist im Betrachtungsraum nicht feststellbar. Bedingt durch das Verkehrsaufkommen auf zwei Hauptverkehrsachsen in Süd-Nord und Ost-West Richtung in unmittelbarer Nähe ist mit einer höheren Unfallhäufigkeit zu rechnen. 5. Gestaltung der Freiflächen und Außenbereiche Die Außenbereiche tragen nach Zur Kenntnis genommen. den vorliegenden Planunterlagen den besonderen Anforderungen durch die Nutzung Rechnung. Es sind die für Außenanlagen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums geltenden Anforderungen erfüllt. Eine übersichtliche und geradlinige Linienführung ist uneingeschränkt vorhanden. Verwinkelte Bereiche, die nur schlecht einsehbar sind, werden im Interesse der Orientierung vermieden. Vorhandene Winkel und Nischen im Bereich des bestehenden Gebäudes Nr. 271 B sind durch die Ausgestaltung von Erkern und Anordnung der Gebäudeteile ausreichend einer sozialen Kontrolle durch Gebäudenutzer unterworfen. Es sollte Diese Hinweise zielen auf Χ jedoch beachtet werden, die den Hochbauentwurf. Der Be-Gebäudenutzung entsprechend bauungsplan ist jedoch eine zu planen, um eine möglichst reine Angebotsplanung. hohe Dauer der sozialen Kontrolle über den Tag hinweg zu gewährleisten. Durch die geplante Öffnung für eine breite Nutzergruppe dürfte dies möglich sein.

Bei der erforderlichen raumtren- nenden Maßnahme sollten die Elemente transparent oder offen sein, wie z. B. Glas oder Gitter, anstelle von Mauern und ge- schlossenen Wandsystemen. Gleiches gilt für Abschrankun- gen und Geländer.	S.O.	Х
Einem sehenden Menschen wird eine Identifikation mit seinem Wohnumfeld ermöglicht, wenn er visuelle Wahrnehmungen machen kann. Die Identifikation führt zu positivem Sozialverhalten von "Innen", der Bewohner ist bereit, Verantwortung nach außen zu übernehmen und sein eigenes Sozialverhalten positiv zu entwickeln. Hierbei spielen beispielsweise Aspekte wie differenzierende Farbgebung der Eingangsbereiche eine Rolle, als auch die Gestaltung von Außenfassaden. Unterschiedliche optische Ausgestaltung von Treppenhäusern und Fluren führt ebenfalls zu einer Identifikation des Wohnbereichs im Innern.	S.O.	X
Um nun bei Blinden für ihr Umfeld und ihre Bezugswohnstätte eine Erkennbarkeit herzustellen, bedarf es weitergehender Mittel. Diese müssen auf die anderen Sinneswahrnehmungen der Bewohner ausgerichtet sein. Beispielsweise können an den öffentlichen Zugängen zu den Wohnbereichen und den im Bereich befindlichen Nebenräumen unterschiedliche Materialen für die Türen und Türgriffe verwendet werden, die "erfühlbar" sind. So kann eine Identifikation erreicht werden, wie sie für die Sehenden durch Farben angestrebt wird. Weiterhin kann der Bodenbelag, den der Sehende durch Farben unterscheiden	s.o.	X

würde, mittels des Materials differenziert werden. Beispielsweise glatter Filzboden zu Schlingenfilzboden wäre eine Möglichkeit der Differenzierung innerhalb der Stockwerke.		
Außerhalb können Zugangsbereiche neben allgemein genutzten und normierten Blindenleitsystemen durch die Bodenbeläge differenziert werden. So können beispielsweise Bodenplatten mit einem Karo-Muster vor Wohnbereichen verlegt werden, ein Kreismuster vor Gemeinschaftsgebäuden und ein Rautenmuster vor Serviceeinrichtungen. Zu- und Abwegungen werden ohne Muster verlegt, da dort ggf. Blindenleitsys-	S.O.	X
teme zum Einsatz kommen.  Zusätzliche Differenzierung im Innenbereich:	S.O.	X
Für die weitere Identifikation mit dem persönlichen (Wohn)Umfeld kann auch entsprechend akustisch gestaltet werden, und die Wände und Decken mit differenzierend schallreflektierenden Materialien beaufschlagt werden.		
5.1 Grünflächengestaltung Die Gestaltung der Freiflächen und Außenanlagen spielt aus Sicht der Kriminalprävention eine große Rolle. Im Bereich von öffentlichen und halböffentli chen Grünflächen sollten die Bäume eine freigeschnittene Stammhöhe von mindestens 2 Metern erreichen. Großflächig Sichtbehinderungen bildende Gehölze, die nicht rückgeschnit- ten werden können, sollten ver- mieden werden. Buschwerk sollte niedrig gehal- ten werden, aber seinen den	nes Fachbüro hinzuzuziehen, im Hinblick auf die Ausgestal- tung der Artenschutzmaß- nahmen wird auf das Arten- schutzgutachten von Dipl.	X

Raum aufteilenden Zweck in der Der Pflegezustand und Rückschnitt der Pflanzen ist nicht Wirkung nicht verlieren. Inhalt des Bebauungsplanverfahrens. Bei der Bepflanzung im Nahbe-Sicherheitsaspekte dieser Art Χ reich von Gebäuden sollte auf können in der dargelegten Bäume mit vollständig geschlos-Form für ein Privatgrundstück senen Kronen ganz verzichtet nicht im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. werden. Die Bäume schränken die Übersichtlichkeit aus dem Sie sind in der Abwägung von nachgeordneter Priorität Gebäude auf die Außenanlagen ein. Dies gilt vor allem für obere gegenüber Artenschutz-Maß-Stockwerke. Hierbei dürften sich nahmen, da der Bebauungsplan ohne diese nicht voll-Stil- und Traubeneichen als ortstypische Baumart besonders zugsfähig wäre. Der Bebaueignen. Zur Durchmischung bieungsplan trifft keine Festsetzungen, die einer Gestaltung ten sich Robinien an. Vorteil beider Bauarten ist ihr geringer und Pflege der Freiflächen Austrieb in den Grünphasen, entsprechend den dargelegwas die Sichtbehinderungen ten hohen Sicherheitsanfordurch Zuwachsen beherrschbar derungen entgegenstehen. macht, sowie die offene Baumkrone ohne geschlossenes Blätterdach. Bäume mit dichtem Blattwerk sollten grundsätzlich mit Abstand zu Gebäuden gepflanzt werden. Auf dem Grundstück werden Χ s.o. weiterhin Bäume mit großem Stammdurchmesser erhalten. Hierbei ist bei der Wegeführung und Anlage von Sitzgelegenheiten und Aufenthaltszonen darauf zu achten, durch diese Bäume keine nahegelegenen Versteckmöglichkeiten zu schaffen. Durch dicke Baumstämme wird nicht nur subjektiv Unsicherheit vermittelt, sie bieten tatsächlich Gelegenheit sich zu verbergen. Solche Bäume können im Stammbereich mit "Abstandsgehölz" bepflanzt werden. Vornehmlich geeignet sind wehrhafte Gehölze mit Dornen. Weniger bis gar nicht geeignet sind solche, mit dichtem Blatt-

werk.

Büsche und Gehölze sollten auf eine Höhe von 80 cm begrenzt werden. Entsprechendes gilt für die Bepflanzung an den Grundstücksgrenzen zur Staffel und zur Gaußstraße hin.  Nadelbäume sollten lediglich in den Randbereichen gepflanzt	S.O.	X
werden. Ansonsten gilt bei An- pflanzungen in den frequentier- ten Bereichen ebenfalls der Grundsatz des freien Sichtfel- des bis in 2 Meter Höhe.		
Die geplanten Trockenmauern sollten die Höhe von 80 cm ebenfalls nicht überschreiten, wenn sie freistehend sind. Die Steinriegel werden teilweise auf der hangabwärtigen Seite deutlich höher werden. Durch entsprechende Wegeführung und Beleuchtung sollten hier dunkle Bereiche, welche subjektiv und objektiv eine Gefahr darstellen, vermieden werden. Hangseitig wäre eine Aufschüttung ebenerdig bis Scheitelniveau wünschenswert. Im Hinblick auf die Verschmutzung wird der sandgefüllte Gelegestreifen als problematisch angesehen.	S.O.	X
Im gesamten Außenbereich ist auf die ausreichende Aufstellung von Abfalleimern zu achten. Idealerweise sollen die Abstände zwischen den Behältnissen so gewählt werden, dass der Abstand zu einem Abfallbehälter von jedem Standpunkt aus nicht mehr als wie 50 Meter beträgt. Bei größeren Entfernungen nimmt die Bereitschaft Müll dorthin zu entsorgen, bzw. herumliegenden Müll aufzuräumen, rapide ab. Die Müllbehälter sollten der DIN 30719 entsprechen. In Bezug auf die naturnahen	S.O.	X

Aufstellungen und damit einhergehenden Einwirkungen durch Wildtiere werden wildsichere Gefäße mit Deckel oder analogem System angeraten. Eine Kombination mit Aschenbechern scheint sinnvoll, sollte Rauchen gestattet werden.		
Sollten Blindenführhunde zu- künftig eine zahlenmäßig rele- vante Größe darstellen, wäre an die Kombination mit Tütenspen- dern für deren großes Geschäft zu denken.	S.O.	X
5.2 Zugangskontrolle, Smart- Home Technologie		
Die Planung sieht einen weitgehend offenen Umgang mit dem Zugangsrecht vor. Es sind mehrere Eingänge zum Campus vorgesehen. Grundsätzlich bedeutet eine Vielzahl von Menschen auch eine gesteigerte Sozialkontrolle und die Gewährleistung von entstehender und vorhandener Zivilcourage.	Nicht bebauungsplanrelevant.	X
Es sollte jedoch auch die Möglichkeit bestehen abhängig von der Frequentierung einzelne Zugänge zu sperren oder entsprechend einer sozialen oder technischen Kontrolle zu unterwerfen. Es sollte eine Begrenzung der Möglichkeit bestehen, das Gelände unbemerkt zu betreten. In Zeiten von geringer Frequentierung sollte durch Torabschlüsse der Zugang auf einen bis wenige Pfortenbereiche beschränkt werden.	S.O.	X
Der Zugang zu Gebäuden sollte ebenfalls entsprechend der Fre- quentierung beschränkt werden. Insbesondere bei nicht genutz- ten Räumlichkeiten und Gebäu- deteilen sollte wegen der Gefahr	S.O.	X

١ ـ ـ لـ ا	/owbowana Haltana		1	
Eige	Verborgen Haltens und von ntumskriminalität auf steti- Verschluss geachtet wer-			
bei e und I Bauv zeilio lizeip binde cheru Eine	ird von Seiten der Polizei, ntsprechendem Interesse Bedarf, angeboten, vor dem vorhaben die Kriminalpoliche Beratungsstelle des Poräsidiums Stuttgart einzuen, um ein individuelles Siungskonzept zu erstellen. sicherheitstechnische Beig ist kostenlos und unverich.	Hinweis wurde an die Bau- herrschaft weitergegeben.	X	
Kont	aktadresse:			
Refe zeilid Löwe 7037 Telef mailt	eipräsidium Stuttgart rat Prävention-Kriminalpoli- che Beratungsstelle entorbogen 9 A 6 Stuttgart fon: +49(0) 711 / 8990-1230 o: stuttgart.pp.praeven- polizei.bwl.de			
spric Gerä Haus ronik richtu	Smart Home Technologie ht man von steuerbaren ten der Hausautomation, shaltstechnik, Konsumelektund Kommunikationseinungen, welche intelligent nander vernetzt werden.			
der N "Übe Gefa sowie Sma Woh Räur Nutz Jede ein S geeig getro	ollten generell die Vorgaben Vornorm DIN VDE 0826-1 rwachungsanlagen Teil 1: hrenwarnanlagen (GWA), e Sicherheitstechnik in rt-Home-Anwendungen für nhäuser, Wohnungen und me mit wohnungsähnlicher ung beachtet werden. s IT-gestützte System birgt sicherheitsrisiko, weshalb gnete Schutzmaßnahmen offen werden sollten, um vor otagen oder Angriffen von en zu schützen.			

Smart-Home Lösungen für sich betrachtet, stellen kein durchgängiges und damit zuverlässiges Einbruchmelde- und Gefahrenwarnsystem dar. Eine Rückwirkungsfreiheit der Smart Home Funktionen zu den Gefahrenwarnanlagen muss sichergestellt werden. Soll mit dem System neben Komfort- und Energiemanagement auch Einbruchschutz erreicht werden, empfiehlt die Polizei geprüfte Gefahrenwarnanlagen nach DIN 50130 ff und DIN VDE 0833.		
5.3 Bauliche Trennungen von öffentlichen, halb öffentlichen und privaten Bereichen.  Nach Umgestaltung des Campus wird sich wegen der zu erwartenden hohen Attraktivität und der erweiterten öffentlichen Angebote ein entsprechender Publikumsverkehr einstellen.	Die Hinweise zielen auf den Hochbauentwurf. Bei dem Bebauungsplanentwurf han- delt es sich lediglich um eine Angebotsplanung.	X
Um subjektive und objektive Sicherheit zu gewährleisten, sollte auf eine erkennbare Trennung zwischen öffentlicher Fläche, halb- oder temporär öffentlichen Flächen und privaten Bereichen hingewirkt werden. Hierbei können raumtrennende Elemente eingesetzt werden, oder auch durch verschiedenartige Bodengestaltung dem Status der Fläche Ausdruck verliehen werden.	S.O.	X
Für die Benutzer und Besucher empfiehlt es sich, feststehende Regeln zu erlassen, welche die Zutrittsrechte und -beschränkungen regeln und die auch per Aushang bzw. anderweitiger Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben werden. Durch ver-	s.o.	X

ständliche und erkennbare Be- kanntmachung können Störun- gen vermieden werden. Bei ent- sprechend eingetretenen Stö- rungen sind dann auch weitere Handlungsschritte durch den Hausrechtsinhaber möglich.		
Empfohlen wird eine restriktive Wegeführung und Beschilderung zu verfolgen. Für den Nutzer ergibt dies ein hohes Maß an Sicherheit und Komfort. Gute Orientierungsmöglichkeiten stellen auch sicher, dass es nicht zu unbeabsichtigten Verletzungen von Privatsphäre in privaten und teilprivaten Bereichen kommt. Zu berücksichtigen sind hier die besonderen Anforderungen an die Blindenleitsysteme. Möglicherweise lässt sich ein Tastmodell noch umsetzten oder ist bereits in Planung.	S.O.	X
An allen Eingängen sollten in jedem Fall ausreichend Hinweise vorhanden sein, um Besucher in die richtige Richtung zu lenken.		
Hinweisschilder mit der telefonischen Erreichbarkeit von Verantwortlichen, Rettungsdienst und der Polizei sind empfehlenswert. In den Außenanlagen sollte darüber hinaus die Möglichkeit gegeben sein, diese Hinweisschilder auch nachts lesen zu können.	S.O.	X
5.4 Nutzerverantwortung Ausreichend Gemeinschafts- räume sind vorhanden, auf Grund der Nutzung als pädago- gische Einrichtung mit Erzie- hungsauftrag ist von einer aus- reichenden Anleitung und Pflege der Nutzerverantwortung für den Campus bei allen Nut- zern und Bewohnern auszuge- hen. Gemeinsame Aktivitäten	S.O.	X

der Bewohner zur Stärkung, wie Gartenpflege, Kunst am Bau in Eigenarbeit usw. wird angeregt. Die Anwohner der Bestandsgebiete sind idealerweise mit einzubeziehen.

6. Verkehrswege im öffentlichen Raum / Nahversorgung

An das öffentliche Straßennetz ist das Gelände über die L 1182, Straße Am Kräherwald" und die Gustav-Siegle-Straße angebunden.

Die fußläufigen Entfernungen zur nächsten ÖPNV Haltestellen ist als optimal zu bezeichnen. Die Haltestelle ist in unter 5 Minuten Fußweg aus den Campus Gebäuden zu erreichen. Das Nahverkehrsangebot ist während der Tageszeit über die Buslinie 40 und 50 gewährleistet. Es besteht ein umsteigefreier Anschluss in die Innenstadt sowie in die nördlichen Stadtteile und Botnang. Die Haltestelle ist barrierefrei.

Eine Nahversorgung ist durch die Eigenbetriebe in der Grundversorgung sichergestellt. Mit dem ÖPNV können ohne Umstieg die Versorgungseinrichtungen von Botnang innerhalb 5 Fahrminuten erreicht werden. Weiterhin ist dort ein gastronomisches Angebot ebenso vorhanden, wie eine angemessene fachmedizinische Versorgung.

Erforderliche städtebauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit in diesem Bereich sind nicht erkennbar.

6.1 Straßenbeleuchtungen

Die Straßenbezeichnung L 1182 wurde aufgrund des Hinweises vom Verband Region Stuttgart korrigiert in L 1187.

Zur Kenntnis genommen. Die ÖPNV-Haltestellen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Licht bedeutet Sicherheit. Eine entsprechende Beleuchtung öffentlicher Straßen steigert den Wohnwert und das subjektive Sicherheitsempfinden nachhaltig. Täter schreckt Helligkeit von der Tatausführung ab, da ein höheres Entdeckungsrisiko gegeben ist.	Zum Thema Außenbeleuchtung beinhaltet der Bebauungsplan lediglich einen Hinweis, keine verbindliche Festsetzung. In der Abwägung wurde dabei dem Aspekt des Artenschutzes gegenüber dem Sicherheitsaspekt Vorrang gegeben.	X
tung gilt, es sollte eine gleich- mäßige und durchgängige Stra- ßenbeleuchtung vorhanden sein. Dunkle oder schlecht ein- sehbare Bereiche sind zu ver- meiden. Die Beleuchtung soll in jedem Fall eine klare Linienfüh- rung erkennen lassen und wenn möglich auch eine die Orientie- rung unterstützende Funktion wahrnehmen. Dies kann bei- spielsweis durch unterschiedli- che Lichtfarben geschehen.		
Bei der gesamten öffentlichen Straßenbeleuchtung "Am Kräherwald" wird eine Neuinstallation angeregt. Hierbei sollte die Beleuchtungssituation der Gehwege verbessert werden. Bei Dunkelheit wird hier subjektiv Unsicherheit empfunden, da unzureichend unbeleuchtet, es ist keine Gesichtserkennung möglich, von außen kann keine soziale Kontrolle stattfinden.	Nicht bebauungsplanrelevant. Kann unabhängig davon jederzeit umgesetzt werden.	X
Die Kombination von Begleit- grün und in der Straßenmitte angeordneten Beleuchtungsein- richtungen führt in der Gustav- Siegle-Straße zu einer ungünsti- gen Lichtausbreitung. Während der Vegetationsphase führt dies zu einem entsprechenden Dun- kelbereich unterhalb der Bäume. Diesem Umstand sollte mit entsprechender Beleuch- tungstechnik begegnet werden und idealerweise auf beiden	S.O.	X

Straßenseiten im Bereich des Campus entsprechend der DIN EN 13201-2 Beleuchtungskör- per der Klasse ES 5 installiert werden.		
Die Beleuchtungssituation an den Haltestellen des ÖPNV sollte verbessert werden. Die überdachten Haltestellen verfügen über keine angemessene und ausreichende Beleuchtung. Es entsteht hier in jedem Fall ein Angstraum für den Benutzer und es werden möglicherweise Tatgelegenheiten geschaffen. Die Umsetzung wird hier als dringlich angesehen, vorrangig der Gestaltung der Straßenbeleuchtung im weiteren Umfeld.	s.o. Hinweis wurde an das Tiefbauamt weitergeleitet.	X
Die Außenbereiche des Campus selbst müssen ausreichend beleuchtet sein. Es sollten dunkle und somit schlecht einsehbare Bereiche im unmittelbaren Eingangsbereich und in Zugängen zu Stellplätzen und Versorgungseinrichtungen vermieden werden.	S.O.	X
Leuchtmittel in den Beleuchtungseinrichtungen sind idealerweise redundant auszuführen, was einen vollständigen Ausfall im Störungsfall verhindert. Eine energiesparende Beleuchtung kann durch den Einsatz von LED Technik umgesetzt werden. Sind aus gestalterischen und komfortbedingten Gründen keine vollständigen dauerbeleuchteten Bereiche erwünscht, so werden die dort installierten Beleuchtungseinrichtungen idealerweise mit Bewegungsmeldern versehen. So wird einerseits ein erhöhter Komfort für die Nutzer geschaffen, die nicht erst einen Schalter betätigen	S.O.	X

müssen, als auch das unbemerkte und möglicherweise tateinheitlich unberechtigte Betreten des Bereichs wird verhindert. Die intelligente Beleuchtung bedeutet eine Steigerung des Komforts und schafft einen hohen Grad an subjektiver und objektiver Sicherheit.		
Im speziellen Fall kann ein außenstehender Täter nicht unterscheiden, ob es sich beim Nutzer um einen sehbehinderten oder sehenden Menschen handelt, da bei Bewegungsmeldern auch beim Sehbehinderten das Licht einschaltet, obwohl er es selbst nicht eingeschaltet hätte, da es dem Blinden ja keinen Vorteil bringt. Somit wird eine vermeintliche Opferrolle aufgrund der Sehbehinderung vermieden, welche ein Täter möglicherweise ausnutzen wollte.	S.O.	X
Um die Umweltauflagen zu erfüllen, sind besondere Anforderungen an die Technik zu stellen. Durch die vorgegebene Einschränkung der Lichtfarbe auf rote und gelbe Farbtöne entsteht eine nicht gewünschte kontrastlose Lichtsituation.	S.O.	X
Der Einsatz von Lampen im reinen Rot- und Gelbspektrum ist, im Hinblick auf die unerwünschte Anziehungskraft auf Insekten bei breiterem Spektrum, als technisch überholt anzusehen. Dieses Lichtspektrum, ohne ausreichend Abdeckung der Wellenlängen im Blau- und Grünbereich, bietet keinen ausreichenden Kontrast und erschwert eine Gesichtserkennung erheblich.	S.O.	X

Die technischen Möglichkeiten erlauben den Einsatz von warmweißen LED Leuchtmitteln, die den Insektenanflug praktisch ausschließen. Diese (warmweißen) LED verfügen über einen begrenzten Anteil an Licht im Bereich von 450 nm- 550 nm Wellenlänge, welcher in der Intensität unter dem von Mondlicht liegt, und somit von Insektenaugen, die auf das Lichtspektrum des Nachtmondes reagieren, regelmäßig nicht wahrgenommen werden kann. Dieses Spektrum wird aber beim Nachtsehen vom menschlichen Auge verstärkt wahrgenommen. Wegen des Fehlens von UV-Licht bei LED-Beleuchtung bleiben Schwarmeffekte von UV-Licht suchenden Insekten, wie sie bei der Natriumdampf-Hochdrucklampe mit ähnlichem Spektrum vorkommen, ebenfalls auch vollständig aus.	Zum Thema Außenbeleuchtung beinhaltet der Bebauungsplan lediglich einen Hinweis, keine verbindliche Festsetzung. In der Abwägung wurde dabei dem Aspekt des Artenschutzes gegenüber dem Sicherheitsaspekt Vorrang gegeben	X
Im Hinblick auf das Vorhanden- sein von Grünanlagen wären diese mit den reinen rot-gelb Spektren als "nicht beleuchtet" anzusehen, da Grünpflanzen (Chlorophyll) den Wellenbereich im Bereich unterhalb 500 nm nicht reflektieren.	S.O.	X
Weiterhin wären sehbehinderte Benutzer mit Spektrenein- schränkungen sehr wahrschein- lich erheblich von der Beschrän- kung auf Rot-Grün betroffen, da deren restliche Sehfähigkeit meist noch in den grünblauen Wellenlängen vorhanden ist.	S.O.	X
Der BUND e. V. hat gemeinsam mit der Universität Kiel die aktu- ellste mit empirischen Daten ausgestattete Empfehlung aus-	S.O.	Х

gesprochen, und rät zur Installation von LED mit 3000 K. Im Bereich der Parkanlagen dürften jedoch 2800 K ausreichend sein, was die Störung durch kurzwelliges Licht für nachtaktive Wirbeltiere (Fledermäuse) einschränkt.		
Die Lichtquellen sind grundsätzlich nach unten auszurichten, um beim Blick aus oberen Stockwerken die "Beobachter" der Öffentlichkeit nicht zu blenden.	S.O.	Х
Von der Auflage, nur rotgelbe Leuchtmittel zuzulassen, sollte Abstand genommen werden. 6.2 Beleuchtung von Gebäuden	S.O.	Х
Die Häuserfront zur Straße Am Kräherwald hin sollte ausreichend beleuchtet sein. Durch äußere nicht zu beeinflussende Faktoren ist an dieser Gebäudeseite mit einem erhöhten Aufkommen von Graffiti zu rechnen. Um dem entgegen zu wirken, sollte dort eine entsprechende Beleuchtung wandseitig installiert sein. Zudem empfiehlt es sich, bei Neuanstrichen Farben einzusetzen, bei welchen Graffiti möglichst leicht entfernt werden können. Die Ausgestaltung der Wand sollte keine Ritzen oder Vertiefungen aufweisen, in welchen sich Farbe festsetzten kann.	S.O.	X
Die Turnhalle wird eine Fenster- front zum Tal haben. Diese Fensterfront wird ebenfalls be- stimmte Faktoren erfüllen, wel- che im Hinblick auf Sachbe- schädigung durch Graffiti Risi- ken bergen. Daher ist auch dort eine entsprechende Beleuch-	S.O.	X

		<del>,</del>	
erweis gesteu merks	inzusetzen, welche ideal- e über Bewegungsmelder lert wird. So entsteht Auf- amkeit, wenn dort die Be- ung einschaltet.		
mende eine ir empfe schalte schen Senso Schalt laufen	n der im Bereich vorkom- en Wild- und Haustiere ist stelligente Sensorik zu hlen, welche selektiv et, den Unterschied zwi- Menschen und Tieren im rfeld erkennt. Ständiges en wegen eines vorbei- den Tieres kann so ver- n werden.	Nicht bebauungsplanrelevant.	X
ten mir (Kratze Betrace nation möglic Einbau tem G Einbru len. Jalous für Sacaußen lung, s ein inn verfolg außen verbau idealer Klasse	elegung der Fensterfron- t Anti-Scratching Folie en, Ritzen in Glas) ist in cht zu ziehen. Eine Kombi- mit Vogeldistanzfolien ist ch. Weiterhin wäre der u von bruch- und kratzfes- las auch aus Gründen des chsschutzes zu empfeh- cien bieten Angriffsfläche chbeschädigungen von , für die Nachtverdunke- sofern erforderlich, sollte en liegendes Konzept gt werden. Alternativ kann anliegend ein Rolladen ut werden. Dieser sollte rweise mindestens der e RC 2 nach DIN EN 1627 echen.	Zur Kenntnis genommen.	
7. Fläd	chennutzungsplan		
zungs Plange Auswi heit. V	nderungen im Flächennut- olan haben in diesem ebiet keine unmittelbaren rkungen auf die Sicher- erkehrsflächen sind nur in em Umfang betroffen.	Zur Kenntnis genommen.	X
	ietsaufwertung durch so- Controlle		

			1 .	
Bei der geplanten Enahme wird durch of Aufwertung und die der Bewohnerdichte zung zu ohnehin so denen Gebäuden, of Kontrolle deutlich ekönnen. Mehr Bewotet mehr Kontrolle odes. Durch die Gebist aus dem Gebäude bei Beobachtung mit Ben Auge auf der Sperson oder ein Sanoch zu erkennen. obachter hat somit keit zu handeln, we Sachverhalt unklar  Eine Empfehlung zu strukturierung wird ausgesprochen, daner und Nutzer des nicht über das Alter über die Anforderur werden. Entspreche die soziale Strukturistellt in dem Fall de keine steuerbare G	die optische Erhöhung e, in Ergän- chon vorhan- die soziale rhöht werden chner bedeu- des Umfel- äudehöhen de heraus it dem blo- ctraße eine chverhalt Der Be- die Möglich- nn ihm der vorkommt.  ur Alters- hier nicht die Bewoh- Campus r, sondern ngen definiert endes gilt für ierung. Diese es Campus	Zur Kenntnis genommen.		
9. Gehwege und St Zur Umgestaltung o und der Verkehrsflä Rahmen der dazu e Planungen um Bete durch das ausführe beten.	des Gehwegs ichen wird im erforderlichen eiligung	Betrifft das Tiefbauamt.	X	,
Der Haltestellenber der L 1182, die stad Haltestelle hat eine Fahrbahnbereich ra Wartebereich mit S Ein entsprechender Wartenden vor den reich überfahrender gen, dessen Fahrer schwenkung nicht betels einer Sperreinrinoch nicht installier	dteinwärtige n in den agenden chutzdach. Schutz der Wartebe- n Fahrzeu- die Ver- beachtet, mit- ichtung ist	Die Straßenbezeichnung L1182 wurde aufgrund des Hinweises des Verband Re- gion Stuttgart in L1187 korri- giert. Nicht bebauungsplanrele- vant.	X	,

Hierbei besteht besondere Dringlichkeit, da Sehbehinderte nahende Fahrzeuge optisch nicht wahrnehmen können, und somit nicht ausweichen werden, wenn ein Fahrzeug den War- tebereich zu überfahren droht.		
Die Ausweisung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wegen dem Internatsund Schulbetrieb im Bereich der Straße "Am Kräherwald" sollte dringend erfolgen. Eine zeitliche Beschränkung sollte dabei die Gegebenheiten des Schul- und Internatsbetriebs berücksichtigen.	Nicht bebauungsplanrelevant. Hinweis wurde an die Strassenverkehrsbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung weitergeleitet.	X
Durch die Einrichtung des er- weiterten Internatsbetriebs ist gerade in den Tagesrandzeiten mit einer Zunahme der Nutzung des ÖPNV zu rechnen. Die Be- wohner können zahlreiche Ein- richtungen mit dem ÖPNV in Botnang und der Innenstadt ohne Umsteigen erreichen.	Zur Kenntnis genommen.	
Da gerade in den verkehrsarmen Zeiten die geradlinige Straßenführung zu höheren Geschwindigkeiten bei motorisierten Verkehrsteilnehmern verleitet, sollte die Überwachung des fließenden Verkehrs durch mobile und stationäre Kontrollen in regelmäßigen Abstanden bedarfsorientiert durchgeführt werden.	Nicht bebauungsplanrelevant.	X
Die Abbiegesituation von der Straße "Am Kräherwald" stadt- auswärts nach links in die Gus- tav-Siegle-Straße ist subopti- mal. Unmittelbar am Beginn der Gustav-Siegle-Straße befindet sich ein Fußgängerüberweg. Wartet der Linksabbieger nun auf eine Lücke im Gegenver- kehr, und ergibt sie diese, zieht	Nicht bebauungsplanrelevant.	X

	er zügig über die stadteinwärtige Fahrspur und der Fußgängerüberweg wird nicht mehr beachtet. Der Fußgängerüberweg ist Bestandteil des empfohlenen Schulwegs zur Außenstelle der Schule "Im sonnigen Winkel" und stellt für die Bewohner der Nikolauspflege den Weg zum "Schwarzmarkt" dar, der aktuell die Nahversorgung in Eigenregie ermöglicht. Eine Verlegung des Überwegs würde zu einer abnehmenden Akzeptanz des Überwegs führen.  Zur möglichen Verbesserung der Verkehrssicherheit bestünde die Möglichkeit, die Einbahnstraßenregelung Leibnizstraße in der Fahrtrichtung umzukehren, was die Anzahl der Linksabbieger in die Gustav-Siegle-Straße an dieser Stelle deutlich reduzieren würde, sowie eine Einbeziehung der Seite Gustav-Siegle-Straße einschließlich Fußgängerfurt in die vorhandene Lichtsignalanlage mit zusätzlichem gelben Blinklicht in Kombination mit Grünem Lichtsignal mit Pfeil für die Linksabbieger in die Gustav-Siegle-Straße. Durch eine technische Überwachung der Verkehrsströme in Verbindung mit der Lichtsignalanlage, insbesondere der Linksabbieger, könnte der Verkehrsfluss nachhaltig verbessert werden.	Nicht bebauungsplanrelevant. Hinweis wurde an die Strassenverkehrsbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung weitergeleitet.		X
13	Stuttgart Netze Betrieb GmbH Stellungnahme vom 21. August 2019  Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW (Gas und Wasser) sowie Anlagen der Stuttgart Netze (Strom/Verteilnetze). Die Lage dieser Leitungen ist aus dem	Zur Kenntnis genommen und an die Bauherren weiterge- geben.	Х	

				1
	beiliegenden Mehrspartenplan im Maßstab 1:500 zu entnehmen. Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung erfolgt über unsere bestehenden Ortsnetze. In welchem Ausmaß wir unsere Netze erweitern bzw. anpassen müssen, ist erst nach Vorliegen von belastbaren Leistungswerten möglich. Für die Eintragung des Leitungrechts (Stromtrasse) im Bereich der Karl-Adler-Staffel bedanken wir uns. Bei der Stromtrasse handelt es sich um eine Kabeltrasse der Stuttgart Netze Betrieb GmbH (keine EnBW Trasse). Geplante Baumstandorte sind mit uns abzustimmen.	Das im Bebauungsplan eingetragene Leitungsrecht sichert die Leitungen aller Versorgungsunternehmen.  Hinweis wurde an den Bauherren weitergeleitet.		
14	Regierungspräsidium Freiburg; Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 14. August 2019  Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Az.2511//16-08391 vom 12.09.2016 sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen.		
15	Regierungspräsidium Stuttgart; Ref. 21, Raumordnung, Baurecht Denkmalschutz Stellungnahme vom 12. August 2019  Raumordnung: Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere §1 Abs.3 bis Abs.5 sowie §1 a Abs.2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung	Zur Kenntnis genommen.	X	

		T	1	
	angemessen Rechnung zu tra-			
	gen.			
	Abteilung 5 Umwelt			
	Stellungnahme vom 20. August			
	<u>2019</u>			
	Naturschutz:			
	Im vorliegenden Verfahren ist	Zur Kenntnis genommen und	X	
	die höhere Naturschutzbehörde	in der Begründung aufge-		
	bereits zu einem früheren Zeit-	nommen.		
	punkt beteiligt worden. Einer ar-			
	tenschutzrechtlichen Ausnahme			
	nach § 45 Abs. 7 BNatSchG be-			
	darf es nicht. Jedoch muss eine			
	Ausnahme nach BArtSchV be-			
	antragt werden. Für das Bebau-			
	ungsplanverfahren wird die Er-			
	teilung der Ausnahme nach der			
	BArtSchV in Aussicht gestellt.			
	Die Ausnahme wird nach An-			
	tragstellung und vor Beginn der			
	Maßnahmen erteilt werden.			
16	Stadtwerke Stuttgart GmbH			
	Keine Stellungnahme			
	<u></u>			
17	Stuttgarter Straßenbahnen			
17	Stuttgarter Straßenbahnen AG			
17	AG			
17				
17	AG Stellungnahme vom 28. August			
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019	Die Bushaltestelle befindet		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind			
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle	sich außerhalb des Geltungs-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle	sich außerhalb des Geltungs-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind-	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans.		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g.	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Die vorhande- nen Bushaltestellen "Nikolaus-	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Die vorhande- nen Bushaltestellen "Nikolaus- pflege" (Linien40/50) sind weit-	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau- herren weitergeleitet.		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Die vorhande- nen Bushaltestellen "Nikolaus-	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau- herren weitergeleitet.  Die Bushaltestellen befinden sich außerhalb des Geltungs-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Die vorhande- nen Bushaltestellen "Nikolaus- pflege" (Linien40/50) sind weit- gehend im Plan dargestellt und von den Baumaßnahmen auf	sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bauherren weitergeleitet.  Die Bushaltestellen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Die vorhande- nen Bushaltestellen "Nikolaus- pflege" (Linien40/50) sind weit- gehend im Plan dargestellt und von den Baumaßnahmen auf dem Gelände der Nikolaus-	sich außerhalb des Geltungs- bereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bau- herren weitergeleitet.  Die Bushaltestellen befinden sich außerhalb des Geltungs-		
17	AG Stellungnahme vom 28. August 2019  Die Anmerkungen der SSB sind zu beachten: "Die Bushaltestelle muss während der gesamten Bauzeit verkehrssicher, auffind- bar, nutzbar und erreichbar sein"  Stellungnahme vom 7. August 2019  Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Die vorhande- nen Bushaltestellen "Nikolaus- pflege" (Linien40/50) sind weit- gehend im Plan dargestellt und von den Baumaßnahmen auf	sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Hinweis wurde an den Bauherren weitergeleitet.  Die Bushaltestellen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden		

	stelle). Beide Haltestellen wurden bereits barrierefrei ausgebaut.			
18	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 6. August 2019			
	Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Im Zusammenhang mit der Durchsicht der Planunterlagen "Am Kräherwald/Campus Nikolauspflege" in Stuttgart-West ist mir aufgefallen, dass im Plan auf der Kräherwaldstraße L1182 eingeschrieben ist. Nach meinen Informationen handelt es sich um die L1187?	Zur Kenntnis genommen.  Dieser Hinweis ist richtig. Der Einschrieb wurde im Plan nachrichtlich korrigiert.	X	
19	Zweckverband Bodenseewas- serversorgung Stellungnahme vom 7. August 2019			
	Im Bereich dieses Bebauungs- planes befinden sich weder vor- handene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen		
20	Garten-, Friedhofs- und Forst- amt Stellungnahme vom 21.08.2019			
	Zur Kenntnis genommen ohne Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen		